

litsch wahrgenommene Sucker »keinen Platz im kollektiven Gedächtnis« seiner Landeskirche finden können (156).
Thomas Martin Schneider

LUDWIG SIEP, THOMAS GUTMANN, BERNHARD JAKL, MICHAEL STÄDTLER (HRSG.): Von der religiösen zur säkularen Begründung staatlicher Normen. Tübingen: Mohr Siebeck 2012. 336 S. ISBN 978-3-16-150642-0. Geb. € 69,00.

Der vorliegende Sammelband geht dem keineswegs linear, sondern labyrinthisch verlaufenden Transformationsprozess religiöser zu säkularer Normenbegründung seit der frühen Neuzeit differenziert nach. Im ersten Teil werden philosophisch-historische, im zweiten Teil eher systematische Perspektiven ausgelotet. Der historische Teil ist dadurch besonders profiliert, dass jeweils zwei Autoren einen Problemzusammenhang thematisieren. Dadurch entsteht ein Dialog, in dem sich Übereinstimmungen, aber auch unterschiedliche Akzente und Spannungen dokumentieren. *Maximilian Forschner* betont etwa die Kontinuität zwischen Thomas und Wilhelm von Ockham in dem Sinn, dass beide einen theologischen Horizont zugrunde legen; *Günther Mensching* akzentuiert hingegen den epochalen Umbruch zwischen Aristotelischer Teleologie und dem Ockhamschen Voluntarismus, der den einzelnen als individuellen Träger universaler Rationalität verstand. *Reinhard Brandt* und *Ludwig Siep* erörtern die Rolle von Hobbes und Locke in dem Transformationsprozess der Normensäkularisierung. Brandt sieht bei beiden Denkern eine anthropologisch empirische Orientierung und er erklärt den dritten Teil des Hobbes'schen Leviathan mit seinen religiösen Referenzen für systematisch widersinnig. In Hobbes' früherer Schrift ›De cive‹ will er allerdings noch einen theistischen Begründungshorizont ausmachen. Demgegenüber findet Siep mit guten Gründen bei Hobbes eine durchgehende zweckrationale Argumentationslinie, während Locke den Gottesbegriff als Legitimationsinstanz festhalte. Dies ist freilich ein Gott, der aus der natürlichen Vernunft zu erkennen ist.

Eine dritte Etappe gilt dem Begründungshorizont bei Kant und Hegel: *Walter Jaeschke*, einer der besten Kenner der Materie, widmet seinen tiefeschürfenden Text der Umakzentuierung in den Begründungsformen auf die Struktur des Willens. Bei Kant tritt die Religion im normativen Zusammenhang daher gänzlich in den Hintergrund. Auch Hegel setzt, Jaeschke zufolge, das säkulare Prinzip letztlich unbefragt voraus; nur indirekt als Maßstab überpositiver ›Gesinnung‹ kommt Religion ins Spiel. Die eigentliche Problemlinie verlaufe in der Vermittlung von apriorischer Vernunft und Geschichte. Diesen Faden nimmt *Michael Städtler* auf und führt ihn im gesellschaftstheoretischen Sinn weiter: erstmals Hegel habe die gesellschaftliche Vermittlung der Normativität reflektiert.

Auch die systematischen Beiträge gruppieren sich dialogisch. *Kurt Seelmann* wendet sich den Verhaltensdelikten zu, was Anlass zu der Frage gibt, welche Delikte im freiheitlich liberalen Rechtsstaat kriminalisiert werden. Dabei zeigt sich, dass die Säkularisierung des Rechtes weitgehend abgeschlossen ist und dass es in der materialen Krieteriologie die Orientierungsgewissheit des Menschen ist, die höchst möglichen Rechtsschutz gebietet. Auch *Frank Saliger* unterstreicht, dass das Strafrecht heute nur noch ein Strafrecht der Freiheit sein kann.

In den Abhandlungen von *Michael Anderheiden* und *Bernhard Jakl* wird sodann eine Kontrastierung von intersubjektiven und individualistischen Grundrechtskonzeptionen skizziert. Dabei spielt das im deutschen Idealismus entwickelte, von Habermas nachmetaphysisch rekonstruierte Anerkenntnistheorem als mittlerer Weg eine entscheidende Rolle. Die Bedeutung intersubjektiver Konzeptionen zur Konkretisierung der letztlich

abstrakt bleibenden Menschenwürde-Formel wird vor allem von Jakl treffend herausgearbeitet.

Und schließlich geht es in den Beiträgen von *Christian Walter* und *Thomas Gutmann* um die Tradition der Grund- und Menschenrechte. Gutmann legt, bezeichnenderweise systemtheoretisch fundiert, nahe, dass sie Indiz einer Entwicklung des Menschengeschlechts zur Vernunft sein könnten, also als Kandidaten für Kants ›Geschichtszeichen‹ in Frage kämen. Auch Walter gesteht zu, dass wohl kaum eine Revision der Menschenrechte im internationalen objektiven Rechtsregime zu erwarten sei. Strittig bleibe aber deren Interpretation in politischen Wertekollisionen der Gegenwart.

Es ist dabei bezeichnend, dass ebenso wie die eher problemgeschichtlichen Beiträge des Bandes auf systematische Momente bezogen sind, sich auch die systematischen Konzepte auf die Traditionsgeschichte zurückbeziehen. Diese Verbindung, die konstant hohe Qualität der Beiträge und die sorgsame Edition und Einführung sichern dem Band einen Rang zu, der weit über eine bloße Buchbindersynthese hinausreicht. Der Weg der Säkularisierung war gerade in der Normbegründung, auch das wird hier markant verdeutlicht, keine ›*creatio ex nihilo*‹. Jene Normbegründung bleibt vielmehr bis heute ein ›*contested concept*‹, zu dessen Profilierung hier Wesentliches beigetragen wurde.

Harald Seubert

SASCHA HINKEL: Adolf Kardinal Bertram. Kirchenpolitik in Kaiserreich und Weimarer Republik (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 117). Paderborn – München – Wien – Zürich: Schöningh Verlag 2010. 344 S. ISBN 978-3-506-76871-1. Geb. € 44,90.

Adolf Kardinal Bertram (1859–1945), 1906 Bischof von Hildesheim, 1914 Fürstbischof von Breslau, 1920 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, rückte 1933 als Vorsitzender der Bischofskonferenzen des deutschen Episkopats ins Zentrum der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen mit dem nationalsozialistischen Regime. Zu den Desideraten der Katholizismusforschung zählt seit langem eine Biographie dieser Bischofsgestalt, weil deren Wirken nahezu drei Jahrzehnte vom Kaiserreich bis zum Ende des »Dritten Reichs« umspannte, das Bertram nur um zwei Monate überleben sollte. Die im Wintersemester 2007/2008 im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingereichte und von Prof. Dr. Michael Kißener betreute Dissertation vermag diese Forschungslücke freilich nicht zu schließen. Hinkel beschränkt sich auf das kirchenpolitische Wirken Bertrams in Kaiserreich und Weimarer Republik. Michael Hirschfeld (Vechta) urteilt darüber in seiner Rezension (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2011-1-149>), Hinkel habe nicht »umstürzend Neues ans Tageslicht befördert«, sondern »Versatzstücke der Forschung« aufgegriffen und mit der Archivrecherche zu einer »Synthese kompiliert«, was Hirschfeld als gelungen ansieht. Aus meiner Sicht mangelt es dieser Arbeit jedoch an Eigenständigkeit und Gründlichkeit.

Bei der erzählerischen Rahmung (11, 281) vermeint man zunächst, Hinkel drücke seinem Werk die eigene Handschrift auf, indem er erstmals eine für die Persönlichkeit Bertrams charakteristische Einstiegsanekdote und beim Ausblick ein wichtiges Zitat aus 1944 zur Kontinuität des spezifisch kirchenpolitischen Modells Bertrams in Breslau seit 1914 wählt. Doch diese Zitate sind in eben jener erzählerischen Einstiegs- und Schlussfunktion bereits publiziert, vor allem aber sind die Belegstellen dort vollständig genannt sowie der vermeintlich neue Quellenfund Hinkels unter Angabe der Druckausgabe nachgewiesen (vgl. LEUGERS, *Gegen eine Mauer bischöflichen Schweigens*, 1996, 24 und 295;